

Fort- und Weiterbildungsordnung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (Stand 01.01.2024)	Musterfort- und Weiterbildungsordnung der [Architektenkammer Nordrhein-Westfalen] ENTWURF für bundeseinheitl. Lösung (Stand 20.01.2025)	Fort- und Weiterbildungsordnung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen n. F.	Begründung	Verhältnismäßigkeit nach §§ 3, 4 VHMPG NRW i.V.m. Anlagen VHMPG NRW
	Anmerkung: Länderspezifische Formulierungen in [...]	Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen hat am 07.11.2026 gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 BauKaG NRW die folgende Fort- und Weiterbildungsordnung beschlossen:		
<u>I. Fortbildung der Mitglieder</u>	I. FORTBILDUNG DER MITGLIEDER	<u>I. Fortbildung der Mitglieder</u>		
<p><b>§ 1 Fortbildung</b></p> <p>(1) Um die Qualifikation und Leistungsfähigkeit zu erhalten, gehört es zu den Berufspflichten der Mitglieder nach § 33 Abs. 2 Nr. 4 BauKaG NRW, sich entsprechend der Fort- und Weiterbildungsordnung beruflich fortzubilden und sich über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten.</p>	<p><b>§ 1 Fortbildung</b></p> <p>(1) Um die Qualifikation und Leistungsfähigkeit zu erhalten, gehört es nach § 25 MArchG, sowie [§ ## länderspezifisches Baukammergesetz], zu den Berufspflichten der Mitglieder sich entsprechend der Fortbildungsordnung beruflich fortzubilden und sich über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten.</p>	<p><b>§ 1 Fortbildung</b></p> <p>(1) Um die Qualifikation und Leistungsfähigkeit zu erhalten, gehört es zu den Berufspflichten der Mitglieder nach § 33 Abs. 2 Nr. 4 BauKaG NRW, sich entsprechend der Fort- und Weiterbildungsordnung beruflich fortzubilden und sich über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten.</p>		

Fort- und Weiterbildungsordnung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (Stand 01.01.2024)	Musterfort- und Weiterbildungsordnung der [Architektenkammer Nordrhein-Westfalen] ENTWURF für bundeseinheitl. Lösung (Stand 20.01.2025)	Fort- und Weiterbildungsordnung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen n. F.	Begründung	Verhältnismäßigkeit nach §§ 3,4 VHMPG NRW i.V.m. Anlagen VHMPG NRW
<p>(2) Von der Pflicht zur Fortbildung ausgenommen sind Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr berufstätig sind, Mitglieder, die nicht mehr berufsfähig sind sowie Mitglieder, die an Hochschulen als Professorinnen oder Professoren oder Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren mit einem Umfang von mindestens 50 % der Lehrverpflichtung im Sinne der Lehrverpflichtungsverordnung NRW in ihrer jeweils geltenden Fassung tätig sind.</p>	<p>(2) Von der Pflicht zur Fortbildung ausgenommen sind <b>auf Antrag Mitglieder, die nicht berufstätig sind. Außerdem werden auf Antrag Mitglieder für die Dauer der Elternzeit, Langzeiterkrankung oder Berufsunfähigkeit befreit, sofern sie nicht gleichzeitig in Teilzeit arbeiten.</b> Ausgenommen von der Fortbildungspflicht sind Mitglieder, die an <b>Universitäten oder Fachhochschulen</b> als Professoren oder Juniorprofessoren mit einem Umfang von mindestens 50 % der Lehrverpflichtung im Sinne der Lehrverpflichtungsverordnung des Landes [BL ergänzen] in ihrer jeweils geltenden Fassung tätig sind. <b>Referenten können sich ihre Lehrtätigkeit anerkennen lassen, wenn sie im Rahmen von durch die Länderkammern anerkannten Fortbildungsveranstaltungen erbracht werden.</b></p>	<p>(2) Von der Pflicht zur Fortbildung ausgenommen sind Mitglieder, die <del>das 65. Lebensjahr vollendet haben</del> und nicht mehr berufstätig sind, Mitglieder, die <b>sich in Elternzeit befinden, langzeiterkrankt von wenigstens 3 Monaten oder nicht mehr berufsfähig sind, sofern sie nicht gleichzeitig in Teilzeit arbeiten</b> sowie Mitglieder, die an <b>Hochschulen</b> als Professorinnen oder Professoren oder Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren mit einem Umfang von mindestens 50 % der Lehrverpflichtung im Sinne der Lehrverpflichtungsverordnung NRW in ihrer jeweils geltenden Fassung tätig sind. <b>Referenten können sich ihre Lehrtätigkeit anerkennen lassen, wenn sie im Rahmen von durch die Länderkammern anerkannten Fortbildungsveranstaltungen erbracht werden.</b></p>	<p>Es handelt sich um ein Kernstück der weiteren Reformbemühungen auf Bundesebene. Die starre Altersgrenze soll entfallen. Dies erscheint sachgerecht, da das Alter für sich genommen noch kein Grund für eine Ausnahme von der Fortbildungspflicht ist, da -vorbehaltlich bestehender Altersgrenzen- eine Berufsausübung auch über das gesetzliche Renteneintrittsalter hinaus möglich und für Freiberufler durchaus üblich ist (vgl. Petschulat, in BauKaG NRW, Rn.54 zu § 33). Befreiung daher für alle Mitglieder, die nicht berufstätig sind und entsprechend als „nicht beruflich tätig“ in die Architektenliste eingetragen sind.</p> <p>Weitere zeitgemäße Ausnahmen für die Dauer der Elternzeit und Langzeiterkrankung (wenigstens 3 Monate entspricht § 1 Abs. 1b) der bereits novellierten hessischen Fortbildungsordnung). Ausnahmen entsprechen überwiegend bereits der aktuellen Verwaltungspraxis der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen</p> <p>Es bleibt beim Begriff „Hochschule“, weil dies in NRW der Oberbegriff ist, vgl. § 1 Abs. 1 HG NRW.</p> <p>Auch die referierende bzw. dozierende Teilnahme soll berücksichtigt werden wie bspw. bei Fachanwälten (§ 15 Abs. 1 FAO).</p>	<p>Die Tätigkeit der planenden Berufe wirkt sich erheblich auf Leben, Gesundheit und das allgemeine Wohlbefinden aus, sodass dauerhaft höchste fachliche Qualifikationen vorausgesetzt werden. Angesichts der stetigen technischen, gestalterischen, gesellschaftlichen u. gesetzlichen Neuerungen ist lebenslanges Lernen erforderlich, um ein durchgängig hohes Qualifikationsniveau zu gewährleisten. Durch Berufserfahrung allein können diese Qualitätsstandards zum Schutz der gerade im Planen u. Bauen unerfahrenen Auftraggeberinnen/Auftraggeber nicht erreicht werden. Die Streichung der Altersgrenze ist daher angemessen und dient dem Ziel der Sicherstellung eines hohen Qualitätsniveaus.</p> <p>Die geregelten Ausnahmen für Kammermitglieder wirken belastungsmindernd und tragen deren geringerer berufsbezogener Verantwortung Rechnung.</p> <p>Die Aufnahme der Lehrtätigkeit von Referenten als anerkennungsfähige Fortbildungsleistung schützt deren Interessen in höherem Maße als bisher. Die damit einhergehende Privilegierung gegenüber den anderen Mitgliedern ist, wie auch bei Professorinnen und Professoren, angemessen. Die Durchführung von Lehrveranstaltungen erfordert nämlich eine intensive fachliche Befassung mit den vermittelten Inhalten und trägt damit in</p>

				vergleichbarer Weise zur Erhaltung und Erweiterung der beruflichen Kenntnisse bei wie die Teilnahme an Fortbildungen.
--	--	--	--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Fort- und Weiterbildungsordnung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (Stand 01.01.2024)	Musterfort- und Weiterbildungsordnung der [Architektenkammer Nordrhein-Westfalen] ENTWURF für bundeseinheitl. Lösung (Stand 20.01.2025)	Fort- und Weiterbildungsordnung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen n. F.	Begründung	Verhältnismäßigkeit nach §§ 3,4 VHMPG NRW i.V.m. Anlagen VHMPG NRW
(3) Die Kammer kann geeignete Nachweise zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen verlangen.	(3) Die Kammer kann geeignete Nachweise zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen verlangen.	(3) Die Kammer kann geeignete Nachweise zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen verlangen		
<p><b>§ 2 Fortbildungsveranstaltungen</b></p> <p>(1) Als Fortbildungsveranstaltungen nach dieser Verordnung sind nur solche Formate zulässig, die Interaktionsmöglichkeiten zwischen der referierenden Person und den Teilnehmenden sowie zwischen den</p>	<p><b>§ 2 Fortbildungsveranstaltungen</b></p> <p>(1)Als Fortbildungsveranstaltungen nach dieser Verordnung sind nur solche Formate zulässig, die direkte und indirekte</p>	<p><b>§ 2 Fortbildungsveranstaltungen</b></p> <p>(1) Als Fortbildungsveranstaltungen nach dieser Verordnung sind nur solche Formate zulässig, die Interaktionsmöglichkeiten zwischen der referierenden Person und den Teilnehmenden sowie zwischen den</p>		

Fort- und Weiterbildungsordnung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (Stand 01.01.2024)	Musterfort- und Weiterbildungsordnung der [Architektenkammer Nordrhein-Westfalen] ENTWURF für bundeseinheitl. Lösung (Stand 20.01.2025)	Fort- und Weiterbildungsordnung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen n. F.	Begründung	Verhältnismäßigkeit nach §§ 3,4 VHMPG NRW i.V.m. Anlagen VHMPG
<p>Teilnehmenden untereinander gewährleisten.</p> <p>(2) Fortbildungsveranstaltungen in den Themenbereichen der Anlage sind insbesondere Seminare, Fachvorträge, Lehrgänge, Workshops, Kolloquien, Tagungen und Fachexkursionen.</p> <p>(3) Fortbildungsveranstaltungen können sowohl in Präsenz als auch in der Form des E-Learnings (Offline- und Online-Veranstaltungen) angeboten und durchgeführt werden. E-Learning-Veranstaltungen können auch in der Form des Video-on-Demand (vorproduzierte Teile</p>	<p>Interaktionsmöglichkeiten gewährleisten.</p> <p>(2) Fortbildungsveranstaltungen in den Themenbereichen der [Anlage 1] sind insbesondere Seminare, Fachvorträge, Lehrgänge, Workshops, Kolloquien, Tagungen und Fachexkursionen <b>zur berufsspezifischen Wissensvermittlung. Anerkennungsfähig sind ausschließlich solche Fortbildungsformate, über die der Veranstalter einen Teilnahmenachweis ausstellt.</b></p> <p>(3) Fortbildungsveranstaltungen können sowohl in Präsenz als auch in der Form des E-Learnings angeboten und durchgeführt werden. Hybrid-Veranstaltungen (die sowohl Online- als auch Offline-Teile beinhalten) sind ebenfalls zulässig.</p>	<p>Teilnehmenden untereinander gewährleisten.</p> <p>(2) Fortbildungsveranstaltungen in den Themenbereichen der Anlage sind insbesondere Seminare, Fachvorträge, Lehrgänge, Workshops, Kolloquien, Tagungen und Fachexkursionen <b>zur berufsspezifischen Wissensvermittlung. Anerkennungsfähig sind ausschließlich solche Fortbildungsformate, über die der Veranstalter eine Teilnahmebescheinigung ausstellt.</b></p> <p>(3) Fortbildungsveranstaltungen können sowohl in Präsenz als auch in der Form des E-Learnings (Offline- und Online-Veranstaltungen) angeboten und durchgeführt werden. E-Learning-Veranstaltungen können auch in der Form des Video-on-Demand (vorproduzierte Teile</p>	<p>Klarstellung. Entspricht bereits der Praxis der AKNW.</p>	<p>Das Erfordernis einer Teilnahmebescheinigung als geeignetes Nachweismittel im Rahmen der Überprüfung der Erfüllung der Fortbildungspflicht durch die Kammer belastet die Kammermitglieder nur in geringem Maße und steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit ihr verfolgten Zweck. Der Fortbildungspflicht kommt ein hohes Gewicht zu (s.o.). Demgegenüber stellt die Verpflichtung, eine Teilnahmebescheinigung vorzulegen, lediglich einen geringfügigen administrativen Aufwand dar.</p>

<b>Fort- und Weiterbildungsordnung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (Stand 01.01.2024)</b>	<b>Musterfort- und Weiterbildungsordnung der [Architektenkammer Nordrhein-Westfalen] ENTWURF für bundeseinheitl. Lösung (Stand 20.01.2025)</b>	<b>Fort- und Weiterbildungsordnung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen n. F.</b>	<b>Begründung</b>	<b>Verhältnismäßigkeit nach §§ 3,4 VHMPG NRW i.V.m. Anlagen VHMPG NRW</b>
<p>von) Veranstaltungen, die gestreamt beziehungsweise zeitunabhängig besucht werden können) angeboten und durchgeführt werden. Hybrid-Veranstaltungen (Veranstaltungen, die sowohl Online- als auch Offline-Teile beinhalten) sind ebenfalls zulässig.</p> <p>(4) Die durchgängige Anwesenheit der Teilnehmenden einer Veranstaltung muss durch die veranstaltende Person oder Organisation über geeignete Instrumente sichergestellt werden und dauerhaft nachweisbar sein.</p>	<p>(4) Die Anwesenheitskontrolle der Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer muss durch den Veranstalter über geeignete Instrumente sichergestellt werden und dauerhaft nachweisbar sein.</p> <p>Details der Anerkennungsfähigkeit von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sind im [Muster-]Handlungsleitfaden [Anlage ##] geregelt.</p>	<p>von) Veranstaltungen, die gestreamt beziehungsweise zeitunabhängig besucht werden können) angeboten und durchgeführt werden. Hybrid-Veranstaltungen (Veranstaltungen, die sowohl Online- als auch Offline-Teile beinhalten) sind ebenfalls zulässig.</p> <p>(4) Die durchgängige Anwesenheit der Teilnehmenden einer Veranstaltung muss durch die veranstaltende Person oder Organisation über geeignete Instrumente sichergestellt werden und dauerhaft nachweisbar sein.</p> <p>(5) Einzelheiten der Anerkennung können im Verwaltungswege festgelegt werden.</p>	<p>Erfolgt bei der AKNW seit jeher durch die „Erläuterungen zur Anerkennung einer Fort-bzw. Weiterbildung“, die eine gleichmäßige Verwaltungspraxis gewährleisten und auch veröffentlicht werden.</p>	<p>Die Regelung, Einzelheiten der Anerkennung im Verwaltungswege festzulegen, dient dem legitimen Ziel, das Anerkennungsverfahren praxisgerecht auszugestalten. Die Rechtssicherheit für die Mitglieder sowie die Veranstalter von Fortbildungsveranstaltungen bleibt hierbei gewahrt: Die wesentlichen Voraussetzungen sind in § 2 FuWO selbst geregelt. Ergänzende Erläuterungen werden veröffentlicht und gewährleisten damit Transparenz und Gleichmäßigkeit der Verwaltungspraxis.</p>

Fort- und Weiterbildungsordnung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (Stand 01.01.2024)	Musterfort- und Weiterbildungsordnung der [Architektenkammer Nordrhein-Westfalen] ENTWURF für bundeseinheitl. Lösung (Stand 20.01.2025)	Fort- und Weiterbildungsordnung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen n. F.	Begründung	Verhältnismäßigkeit nach §§ 3,4 VHMPG NRW i.V.m. Anlagen VHMPG NRW
<p><b>§ 3 Fortbildungsträger, Qualitätsanforderungen</b></p> <p>(1) Die Fortbildungsveranstaltungen von Architekten- und Ingenieurkammern und deren Akademien werden allgemein anerkannt.</p> <p>(2) Die Kammer erkennt Fortbildungsveranstaltungen von Dritten (externe Fortbildungsveranstaltungen) auf Antrag an, wenn es sich um qualifizierte Veranstaltungen gemäß</p>	<p><b>§ 3 Fortbildungsträger, Qualitätsanforderungen</b></p> <p>(1) Die Fortbildungsveranstaltungen von Architekten- und Ingenieurkammern und deren Akademien werden allgemein anerkannt, und zwar mit der gleichen Punktzahl, wenn die Kammer vergleichbare Anforderungen an die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen stellt.</p> <p>(2) Die [Architektenkammer Bundesland] erkennt Fortbildungsveranstaltungen von Dritten (externe Fortbildungsveranstaltungen) auf Antrag an, wenn es sich um qualifizierte Veranstaltungen</p>	<p><b>§ 3 Fortbildungsträger, Qualitätsanforderungen</b></p> <p>(1) Die Fortbildungsveranstaltungen von Architekten- und Ingenieurkammern und deren Akademien werden allgemein anerkannt, und zwar mit der gleichen Punktzahl, wenn die andere Kammer vergleichbare Anforderungen an die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen stellt.</p> <p>(2) Die Kammer erkennt Fortbildungsveranstaltungen von Dritten (externe Fortbildungsveranstaltungen) auf Antrag an, wenn es sich um qualifizierte Veranstaltungen gemäß § 2 zu Themenbereichen der Anlage</p>	<p>Vereinheitlichung auch hinsichtlich der Punktzahl von Veranstaltungen.</p>	<p>Die Änderung dient der Harmonisierung mit den entsprechenden Vorschriften anderer Bundesländer und erleichtert somit die überregionale Berufsausübung. Für Berufsangehörige u. Verbraucher entstehen durch die beabsichtigte Klarstellung keine Risiken bzw. Nachteile.</p>

Fort- und Weiterbildungsordnung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (Stand 01.01.2024)	Musterfort- und Weiterbildungsordnung der [Architektenkammer Nordrhein-Westfalen] ENTWURF für bundeseinheitl. Lösung (Stand 20.01.2025)	Fort- und Weiterbildungsordnung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen n. F.	Begründung	Verhältnismäßigkeit nach §§ 3, 4 VHMPG NRW i.V.m. Anlagen VHMPG NRW
<p>§ 2 zu Themenbereichen der Anlage handelt und die Vorgaben dieser Fort- und Weiterbildungsordnung erfüllt werden.</p> <p>(3) Der Antrag auf Anerkennung gemäß Absatz 2 ist durch die veranstaltende Person oder veranstaltende Organisation so rechtzeitig zu stellen, dass die Anerkennung vor der Durchführung der Veranstaltung erfolgen kann.</p> <p>(4) Allgemein anerkannt werden auch externe Fortbildungsveranstaltungen, wenn die Veranstaltungen den Vorgaben dieser Fort- und</p>	<p>gemäß § 2 entsprechend den [ggf. ergänzen: im Architektengesetz des Landes formulierten] Berufsaufgaben handelt und die Vorgaben dieser Fort- und Weiterbildungsverordnung erfüllt werden. [ggf. ergänzen: Näheres regelt die Verwaltungsvorschrift des Landes BL sowie der Handlungsleitfaden.]“</p> <p>(3) Der Antrag auf Anerkennung gemäß Absatz 2 ist durch den Fortbildungsträger so rechtzeitig zu stellen, dass die Anerkennung vor der Durchführung der Veranstaltung erfolgen kann.</p> <p>(4) Allgemein anerkannt werden auch externe Fortbildungsveranstaltungen, wenn die Veranstaltungen bereits von einer anderen</p>	<p>handelt und die Vorgaben dieser Fort- und Weiterbildungsordnung erfüllt werden.</p> <p>(3) Der Antrag auf Anerkennung gemäß Absatz 2 ist durch die veranstaltende Person oder veranstaltende Organisation so rechtzeitig zu stellen, dass die Anerkennung vor der Durchführung der Veranstaltung erfolgen kann.</p> <p>(4) Allgemein anerkannt werden auch externe Fortbildungsveranstaltungen, wenn die Veranstaltungen den Vorgaben dieser Fort- und Weiterbildungsordnung oder einer</p>		

Fort- und Weiterbildungsordnung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (Stand 01.01.2024)	Musterfort- und Weiterbildungsordnung der [Architektenkammer Nordrhein-Westfalen] ENTWURF für bundeseinheitl. Lösung (Stand 20.01.2025)	Fort- und Weiterbildungsordnung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen n. F.	Begründung	Verhältnismäßigkeit nach §§ 3, 4 VHMPG NRW i.V.m. Anlagen VHMPG NRW
<p>Weiterbildungsordnung oder einer vergleichbaren Fort- und Weiterbildungsordnung im Wesentlichen entsprechen und aus diesem Grund bereits von einer anderen Länderarchitektenkammer anerkannt sind.</p>	<p>Länderarchitektenkammer auf Grundlage einer der BAK Muster-Fortbildungsordnung im Wesentlichen entsprechenden Fortbildungsordnung anerkannt worden sind. Sofern keine eigenständige Anerkennung der [Architektenkammer Bundesland] beantragt wird, wird die Veranstaltung im gleichen Umfang wie in der anderen Länderarchitektenkammer anerkannt.</p> <p>(5) Die Architektenkammer rechnet im Falle eines Kammerwechsels automatisch Fort- und Weiterbildungen an, die die antragstellende Person vor dem Wechsel erworben hat und die von der Herkunftskammer überprüft und dem Mitglied bestätigt worden sind. Zu diesem Zweck stellt die Herkunftskammer auf Verlangen des Mitglieds eine Bestätigung über die erworbenen Fortbildungspunkte aus.</p>	<p>vergleichbaren Fort- und Weiterbildungsordnung im Wesentlichen entsprechen und aus diesem Grund bereits von einer anderen Länderarchitektenkammer anerkannt sind. <b>Die Veranstaltung wird im gleichen Umfang wie in der anderen Länderarchitektenkammer anerkannt.</b></p> <p><b>(5) Die Architektenkammer rechnet im Falle eines Kammerwechsels automatisch Fort- und Weiterbildungen an, die die antragstellende Person vor dem Wechsel erworben hat und die von der Herkunftskammer überprüft und dem Mitglied bestätigt worden sind. Zu diesem Zweck stellt die Herkunftskammer auf Verlangen des Mitglieds eine Bestätigung über die erworbenen Fortbildungspunkte aus.</b></p>	<p>Vereinheitlichung auch hinsichtlich der Punktzahl von Veranstaltungen.</p> <p>Erleichterungen bei Kammerwechsel. Entspricht ganz überwiegend bereits der Verwaltungspraxis der AKNW.</p>	<p>Die Änderung dient der Harmonisierung mit den entsprechenden Vorschriften anderer Bundesländer und erleichtert somit die überregionale Berufsausübung. Für Berufsangehörige u. Verbraucher entstehen durch die beabsichtigte Klarstellung keine Risiken bzw. Nachteile.</p> <p>Die Anerkennung bereits absolvierter Fort- und Weiterbildungen fördert die berufliche Mobilität und schützt daher die Interessen der betroffenen Kammermitglieder sowie der Verbraucher.</p>

Fort- und Weiterbildungsordnung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (Stand 01.01.2024)	Musterfort- und Weiterbildungsordnung der [Architektenkammer Nordrhein-Westfalen] ENTWURF für bundeseinheitl. Lösung (Stand 20.01.2025)	Fort- und Weiterbildungsordnung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen n. F.	Begründung	Verhältnismäßigkeit nach §§ 3,4 VHMPG NRW i.V.m. Anlagen VHMPG NRW
<p><b>§ 4 Auswahl der Fortbildungsthemen</b></p> <p>Die Mitglieder wählen die Fortbildungsthemen aus dem Themenkatalog der Anlage dieser Fort- und Weiterbildungsordnung entsprechend ihren beruflichen Aufgaben und individuellen Bedürfnissen aus.</p>	<p><b>§ 4 Auswahl der Fortbildungsthemen</b></p> <p>Die Mitglieder wählen die Fortbildungsthemen entsprechend ihrer beruflichen Aufgaben und individuellen Bedürfnisse aus. <b>Anerkennungsfähig sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, Fortbildungsveranstaltungen zu den in der Anlage 1 genannten Sachgebieten.</b></p>	<p><b>§ 4 Auswahl der Fortbildungsthemen</b></p> <p>Die Mitglieder wählen die Fortbildungsthemen aus dem Themenkatalog der Anlage dieser Fort- und Weiterbildungsordnung entsprechend ihren beruflichen Aufgaben und individuellen Bedürfnissen aus. <b>Anerkennungsfähig sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, Fortbildungsveranstaltungen zu den in der Anlage genannten Sachgebieten.</b></p>	<p>Klarstellung dahingehend, dass die Fortbildungsthemen in der Anlage nicht abschließend geregelt sind.</p>	<p>Die Änderung hat lediglich klarstellenden Charakter und erhöht damit die Rechtssicherheit für Kammermitglieder.</p>
<p><b>§ 5 Umfang der Fortbildung</b></p> <p>(1) Der Umfang der Fortbildung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Jedes zur Fortbildung verpflichtete Mitglied hat pro Kalenderjahr mindestens 16 Fortbildungspunkte zu erbrin-</p>	<p><b>§ 5 Umfang der Fortbildung</b></p> <p>(1) Der Umfang der Fortbildung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Jedes zur Fortbildung verpflichtete Mitglied hat pro Kalenderjahr einen Nachweis im Umfang von mindestens 16</p>	<p><b>§ 5 Umfang der Fortbildung</b></p> <p>(1) Der Umfang der Fortbildung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Jedes zur Fortbildung verpflichtete Mitglied hat pro Kalenderjahr mindestens 16 Fortbildungspunkte zu erbringen. Hierbei entspricht ein</p>		

Fort- und Weiterbildungsordnung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (Stand 01.01.2024)	Musterfort- und Weiterbildungsordnung der [Architektenkammer Nordrhein-Westfalen] ENTWURF für bundeseinheitl. Lösung (Stand 20.01.2025)	Fort- und Weiterbildungsordnung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen n. F.	Begründung	Verhältnismäßigkeit nach §§ 3,4 VHMPG NRW i.V.m. Anlagen VHMPG NRW
<p>gen. Hierbei entspricht ein Fortbildungspunkt einer Unterrichtseinheit von 45 Minuten.</p> <p>(2) Wird die Fortbildungspflicht aus Absatz 1 nicht oder nicht in vollem Umfang binnen eines Kalenderjahres erbracht, kann die Kammer dem zur Fortbildung verpflichteten Mitglied gestatten, die Fortbildung im folgenden Jahr nachzuholen.</p>	<p>Fortbildungspunkten zu erbringen Hierbei entspricht ein Fortbildungspunkt einer Unterrichtseinheit von 45 Minuten.</p> <p>(2) Wird die Fortbildungspflicht aus Absatz 1 nicht oder nicht in vollem Umfang binnen eines Kalenderjahres erbracht, kann die Kammer dem zur Fortbildung verpflichteten Mitglied gestatten, die Fortbildung im folgenden Jahr nachzuholen.</p> <p>(3) Wird die Fortbildungspflicht nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Kalenderjahres erbracht, kann die Architektenkammer [...] es dem Mitglied gestatten, bereits im letzten Kalenderjahr erbrachte Fortbildungsveranstaltungen, die über den in Absatz 1 geforderten</p>	<p>Fortbildungspunkt einer Unterrichtseinheit von 45 Minuten.</p> <p>(2) Wird die Fortbildungspflicht aus Absatz 1 nicht oder nicht in vollem Umfang binnen eines Kalenderjahres erbracht, kann die Kammer dem zur Fortbildung verpflichteten Mitglied gestatten, die Fortbildung im folgenden Jahr nachzuholen.</p> <p><b>(3) Wird die Fortbildungspflicht nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Kalenderjahres erbracht, kann die Kammer dem Mitglied gestatten, bereits im letzten Kalenderjahr erbrachte Fortbildungsveranstaltungen, die über den in Absatz 1 geforderten Umfang hinausgehen, anzurechnen (Anrechnung von Überschüssen). Im</b></p>	<p>Diese Regelung soll zu einer gerechteren Verteilung/Anrechnung der erlangten Fortbildungspunkte führen.</p>	<p>Die Anrechnung bereits absolvierter Fortbildungsstunden im Folgejahr dient der Sicherstellung beruflicher Qualitätsstandards, ermöglicht dabei aber zugleich eine flexible und praxistaugliche Erfüllung der Fortbildungspflicht und wirkt sich nicht negativ auf Verbraucherinteressen und die bestehenden Qualitätsstandards aus.</p>

Fort- und Weiterbildungsordnung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (Stand 01.01.2024)	Musterfort- und Weiterbildungsordnung der [Architektenkammer Nordrhein-Westfalen] ENTWURF für bundeseinheitl. Lösung (Stand 20.01.2025)	Fort- und Weiterbildungsordnung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen n. F.	Begründung	Verhältnismäßigkeit nach §§ 3,4 VHMPG NRW i.V.m. Anlagen VHMPG NRW
	<p>Umfang hinausgehen, anzurechnen (Anrechnung von Überschüssen). [Im Fall von sehr umfangreichen Lehrgängen kann es die Architektenkammer [...] gestatten, dass die erbrachten Fortbildungs-UE der letzten max. 2 Jahre, die über den geforderten Umfang des Jahres hinausgingen, angerechnet werden.]</p> <p>(4) Aus schwerwiegenden Gründen, etwa bei einer epidemischen Lage überregionaler Tragweite, ist die Architektenkammer ermächtigt, die allgemeine Nachweispflicht angemessen zu verlängern. Die individuelle Nachweispflicht ist nicht über die in Absatz 2 genannte Frist hinaus verlängerbar.</p>	<p>Fall von sehr umfangreichen Lehrgängen kann die Kammer gestatten, dass die erbrachten Fortbildungs-UE der letzten max. 2 Jahre, die über den geforderten Umfang des Jahres hinausgingen, angerechnet werden.</p> <p>(4) Aus schwerwiegenden Gründen, etwa bei einer epidemischen Lage überregionaler Tragweite, ist die Architektenkammer ermächtigt, die allgemeine Nachweispflicht angemessen zu verlängern. Die individuelle Nachweispflicht ist nicht über die in Absatz 2 genannte Frist hinaus verlängerbar.</p>	<p>Die Regelung schafft eine klare Rechtsgrundlage, um in außergewöhnlichen Krisenlagen Fristen für den Fortbildungsnachweis flexibel u. angemessen verlängern zu können. Etwa bei epidemischen Lagen von überregionaler Tragweite kann es für Mitglieder faktisch unmöglich sein, die erforderlichen Nachweise innerhalb der regulären Fristen zu erbringen. Die Regelung stärkt die Handlungsfähigkeit der AKNW in Krisenlagen, ohne die Fortbildungspflicht grds. abzuschwächen.</p>	<p>Die Regelung berücksichtigt, dass Fortbildungsstunden in Krisenzeiten gegebenenfalls nicht abgeleistet werden können. Angesichts der zentralen Bedeutung der Fortbildungspflicht für die Qualität der Berufsausübung ist eine Nachholung der Unterrichtsstunden aber angemessen.</p>

<b>Fort- und Weiterbildungsordnung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (Stand 01.01.2024)</b>	<b>Musterfort- und Weiterbildungsordnung der [Architektenkammer Nordrhein-Westfalen] ENTWURF für bundeseinheitl. Lösung (Stand 20.01.2025)</b>	<b>Fort- und Weiterbildungsordnung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen n. F.</b>	<b>Begründung</b>	<b>Verhältnismäßigkeit nach §§ 3,4 VHMPG NRW i.V.m. Anlagen VHMPG NRW</b>
<p><b>§ 6 Nachweis der Fortbildung</b></p> <p>Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Anforderung der Kammer 16 Fortbildungspunkte kalenderjährlicher Fortbildung nachzuweisen, die den Vorgaben dieser Fort- und Weiterbildungsordnung entspricht. Die Teilnahme ist durch Bescheinigungen, aus denen Trägerschaft, ggf. Anerkennung der Länderarchitektenkammer, Inhalt und Umfang der Fortbildungsmaßnahmen ersichtlich sind, nachzuweisen.</p> <p><b>§ 7 Nachweis und Überprüfung der Fortbildung</b></p> <p>Bei 10 % der Mitglieder, die durch eine zufällige Stichprobe ermittelt werden, sowie aus besonderem Anlass, wird festgestellt, ob der Mindestumfang der Fortbildung erreicht ist.</p>	<p><b>§ 6 Nachweis der Fortbildung</b></p> <p>Die Mitglieder sind verpflichtet, [auf Anforderung] der Architektenkammer Bescheinigungen über die Teilnahme an Fortbildungen vorzulegen, die den Vorgaben dieser Fortbildungsordnung entsprechen und aus denen Trägerschaft, Anerkennung einer Länderarchitektenkammer sowie Inhalt und Umfang der Fortbildungsmaßnahmen ersichtlich sind.</p> <p><b>§ 7 Überprüfung der Fortbildung</b></p> <p>Bei mindestens 10 % der Mitglieder, die durch eine zufällige Stichprobe ermittelt werden, wird <b>regelmäßig</b> festgestellt, ob der Mindestumfang der Fortbildung erreicht ist. Eine Überprüfung kann auch aus besonderem Anlass erfolgen.</p>	<p><b>§ 6 Nachweis der Fortbildung</b></p> <p>Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Anforderung der Kammer 16 Fortbildungspunkte kalenderjährlicher Fortbildung nachzuweisen, die den Vorgaben dieser Fort- und Weiterbildungsordnung entspricht. Die Teilnahme ist durch Bescheinigungen, aus denen Trägerschaft, ggf. Anerkennung der Länderarchitektenkammer, Inhalt und Umfang der Fortbildungsmaßnahmen ersichtlich sind, nachzuweisen.</p> <p><b>§ 7 Nachweis und Überprüfung der Fortbildung</b></p> <p>Bei 10 % der Mitglieder, die durch eine zufällige Stichprobe ermittelt werden, sowie aus besonderem Anlass, wird festgestellt, ob der Mindestumfang der Fortbildung erreicht ist.</p>	<p>In NRW wird die Stichprobe jährlich gezogen.</p>	

Fort- und Weiterbildungsordnung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (Stand 01.01.2024)	Musterfort- und Weiterbildungsordnung der [Architektenkammer Nordrhein-Westfalen] ENTWURF für bundeseinheitl. Lösung (Stand 20.01.2025)	Fort- und Weiterbildungsordnung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen n. F.	Begründung	Verhältnismäßigkeit nach §§ 3,4 VHMPG NRW i.V.m. Anlagen VHMPG NRW
<p><b><u>II. Weiterbildung der Absolventinnen und Absolventen im Berufspraktikum</u></b></p> <p><b>§ 8</b> <b>Weiterbildung für Absolventinnen und Absolventen</b></p> <p>(1) Die Absolventin oder der Absolvent hat sich als Teil der berufspraktischen Tätigkeit weiterzubilden und dies nachzuweisen. Umfang und Inhalt der Weiterbildung im Einzelnen richten sich nach der DVO BauKaG NRW.</p> <p>(2) Für die Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen der Architektenkammer NRW und ihrer Akademie gilt § 3 Abs. 1 entsprechend.</p> <p>(3) Eine vorherige Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen, die im Ausland durchgeführt werden, findet nicht statt.</p>		<p><b><u>II. Weiterbildung der Absolventinnen und Absolventen im Berufspraktikum</u></b></p> <p><b>§ 8</b> <b>Weiterbildung für Absolventinnen und Absolventen</b></p> <p>(1) Die Absolventin oder der Absolvent hat sich als Teil der berufspraktischen Tätigkeit weiterzubilden und dies nachzuweisen. Umfang und Inhalt der Weiterbildung im Einzelnen richten sich nach der DVO BauKaG NRW.</p> <p>(2) Für die Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen der Architektenkammer NRW und ihrer Akademie gilt § 3 Abs. 1 entsprechend.</p> <p>(3) Eine vorherige Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen, die im Ausland durchgeführt werden, findet nicht statt.</p>		

Fort- und Weiterbildungsordnung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (Stand 01.01.2024)	Musterfort- und Weiterbildungsordnung der [Architektenkammer Nordrhein-Westfalen] ENTWURF für bundeseinheitl. Lösung (Stand 20.01.2025)	Fort- und Weiterbildungsordnung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen n. F.	Begründung	Verhältnismäßigkeit nach §§ 3, 4 VHMPG NRW i.V.m. Anlagen VHMPG NRW
(4) Im Übrigen gelten § 2 sowie § 3 Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.		(4) Im Übrigen gelten § 2 sowie § 3 Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.		
<p><b>III. Schlussvorschriften</b></p> <p><b>§ 9</b> <b>Verwaltungsvorschriften; Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Näheres kann die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen in Verwaltungsvorschriften regeln.</p> <p>(2) Diese Fort- und Weiterbildungsordnung wurde nach Information und Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz es Nordrhein-Westfalen (VHMPG NRW) in der jeweils gültigen Fassung von der Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen am 21.10.2023 beschlossen und vom Ministerium für</p>	<p><b>§ 8</b> <b>Verwaltungsvorschriften; Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Näheres kann die [Architektenkammer BL] in Verwaltungsvorschriften regeln.</p> <p>(2) Diese Fortbildungsordnung wurde nach Information und Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetzes [ergänzen: BL] (VHMPG [BL ergänzen]) in der jeweils gültigen Fassung von der Vertreterversammlung der [Architektenkammer [BL ergänzen]] am [...] beschlossen und vom [Name des Landesministeriums für Bauen des jeweiligen</p>	<p><b>III. Schlussvorschriften</b></p> <p><b>§ 9</b> <b>Verwaltungsvorschriften; Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Näheres kann die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen in Verwaltungsvorschriften regeln.</p> <p>(2) Diese Fort- und Weiterbildungsordnung wurde von der Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen am 07.11.2026 beschlossen und vom Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt, durch den Präsidenten der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen am xxx ausgefertigt, auf der Internetpräsenz der Architektenkammer NRW</p>		

Fort- und Weiterbildungsordnung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (Stand 01.01.2024)	Musterfort- und Weiterbildungsordnung der [Architektenkammer Nordrhein-Westfalen] ENTWURF für bundeseinheitl. Lösung (Stand 20.01.2025)	Fort- und Weiterbildungsordnung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen n. F.	Begründung	Verhältnismäßigkeit nach §§ 3 f. VHMPG NRW
<p>Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt, durch den Präsidenten der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen am 23.11.2023 ausgefertigt, im Deutschen Architektenblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.</p> <p>Die Fort- und Weiterbildungsordnung vom 24.10.2015 tritt gleichzeitig außer Kraft.</p>	<p><b>Bundeslandes</b> genehmigt, durch den Präsidenten der <b>[Architektenkammer BL]</b> am [...] ausgefertigt, im Deutschen Architektenblatt veröffentlicht und ist am <b>##.##.202#</b> in Kraft getreten.</p> <p>Die Fortbildungsordnung vom <b>##.##.20##</b> tritt gleichzeitig außer Kraft.</p>	<p>(<a href="http://www.aknw.de">www.aknw.de</a>) veröffentlicht und ist am <b>1. Januar 2027</b> in Kraft getreten.</p> <p>Die Fort- und Weiterbildungsordnung vom 01.01.2024 tritt gleichzeitig außer Kraft.</p>		
<p><b>§ 10 Gender-Klausel</b></p> <p>In dieser Fort- und Weiterbildungsordnung wird für sämtliche erwähnte Personen ausschließlich die weibliche und männliche Sprachform verwendet. Hierin soll keine Bevorzugung des weiblichen und männlichen Geschlechts und keine Diskriminierung weiterer Geschlechter zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung</p>	<p><b>§ 9 Gender-Klausel</b></p> <p>In dieser Fortbildungsordnung wird für sämtliche erwähnte Personen ausschließlich die weibliche und männliche Sprachform verwendet. Hierin soll keine Bevorzugung des weiblichen und männlichen Geschlechts und keine Diskriminierung weiterer Geschlechter</p>	<p><b>§ 10 Gender-Klausel</b></p> <p>In dieser Geschäftsordnung wird für sämtliche erwähnten Personen ausschließlich die weibliche und männliche Sprachform verwendet. Hierin soll keine Bevorzugung des weiblichen und männlichen Geschlechts und keine Diskriminierung weiterer Geschlechter zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und</p>		

Fort- und Weiterbildungsordnung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (Stand 01.01.2024)	Musterfort- und Weiterbildungsordnung der [Architektenkammer Nordrhein-Westfalen] ENTWURF für bundeseinheitl. Lösung (Stand 20.01.2025)	Fort- und Weiterbildungsordnung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen n. F.	Begründung	Verhältnismäßigkeit nach §§ 3 f. VHMPG NRW
dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit der leichteren Verständlichkeit seines Inhalts.	zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit der leichteren Verständlichkeit seines Inhalts.	damit der leichteren Verständlichkeit seines Inhalts.		

Der Themenkatalog ist keine abschließende Benennung der Fortbildungsthemen und kann bei Bedarf um weitere Themen erweitert werden.

## **Architektur/Innenarchitektur/Landschaftsarchitektur/Stadtplanung**

### **Bau- und Stadtbaukultur**

insbesondere

Architektur- und Planungstheorie  
Bau- und Stadtbaugeschichte  
Planungswettbewerbe  
Denkmalpflege  
Kunst im Planungs- und Bauwesen  
Planungssoziologie und -geschichte

### **Nachhaltigkeit und Umweltschutz**

insbesondere

Klimafolgenanpassung  
Emissions- und Immissionsschutz  
Boden- und Naturschutz  
Nachhaltiges und ressourcenschonendes Planen und Bauen  
Zertifizierung von Quartieren, Gebäuden und Freianlagen  
Energie  
Lebenszyklusbetrachtung

### **Planung und Gestaltung**

insbesondere

Landes- und Regionalplanung  
Bauleitplanung  
Informelle Planung  
Objektplanung  
Barrierefreiheit  
Sicherheit und Prävention  
Mobilität  
Darstellungstechniken  
Material, Farbe, Licht

	<b>Architektur/Innenarchitektur/Landschaftsarchitektur/Stadtplanung</b>
<b>Aus- und Durchführung</b>	
insbesondere	Technische Regelwerke und Normen Baukonstruktion Tragwerksplanung Bauphysik, - chemie, -biologie Baustofftechnologie Brandschutz Schall- und Wärmeschutz Gebäude- und Versorgungstechnik Bauschadensanalyse Handwerkliche Techniken
<b>Planungs-, Bau- und Projektmanagement</b>	
insbesondere	Projektentwicklung Projektmanagement, -steuerung Qualitätsmanagement, Controlling Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung Objektüberwachung Arbeitsschutz, Baustellensicherheit Sachverständigentätigkeit
<b>Planungs- und Bauökonomie</b>	
insbesondere	Betriebswirtschaft Bau- und Immobilienwirtschaft Kostenplanung Finanzierung und Förderung

## Architektur/Innenarchitektur/Landschaftsarchitektur/Stadtplanung

### Recht

insbesondere

Planungsrecht  
Bauordnungsrecht  
Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzrecht  
Immobilien- und Grundstücksrecht  
Nachbarrecht  
Denkmalrecht  
Vergaberecht  
Vertragsrecht  
Honorarrecht  
Haftungsrecht  
Arbeitsrecht  
Urheberrecht  
Datenschutzrecht

### Digitalisierung

insbesondere

Smart cities, smart buildings  
Digitalisierung der Planungs- und Bauprozesse  
(BIM, augmented reality usw.)  
Digitale Fabrikation  
Digitale Vermessungstechniken  
Automation  
Künstliche Intelligenz  
Fachsoftware  
Dateninfrastruktur und -sicherheit

### **Architektur/Innenarchitektur/Landschaftsarchitektur/Stadtplanung**

#### **Büro- und Selbstmanagement**

insbesondere

Existenzgründung, Unternehmensentwicklung

Büroführung und Bürobetrieb

Personalentwicklung

Akquisition

Marketing

Projektstrategien

Kommunikation

Moderation

Mediation

Selbst- und Zeitmanagement